



Schwoicher Lärmschutzverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat mit Beschluss vom 11.11.2003 gemäß § 2 Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976 i.d.g.F., zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes für das Gemeindegebiet von Schwoich nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) An Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen, Montag bis Freitag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist die Ausführung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten verboten. Dies gilt insbesondere für die Verwendung und den Betrieb von lärmeregenden motorbetriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Kreissägen, u.s.w. sowie für das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matratzen u. dgl..
Eingeschlossen in die Verordnung wird ebenfalls und zu den angegebenen Zeiten das Verbot für die Verwendung oder den Betrieb von Modellflugkörpern.
- (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 07 Uhr dürfen Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte nur in Räumen und dort lediglich mit solcher Lautstärke verwendet werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welchem sie benützt werden, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke). Die Benützung von Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten sowie Lautsprechern ist im Freien, insbesondere in öffentlichen Anlagen, Straßen und Plätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm verursacht wird.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, falls eine Störung benachbarter Personen – insbesondere aufgrund örtlicher Gegebenheiten – ausgeschlossen oder mit den Betroffenen (betrifft die Verwendung oder den Betrieb von Modellflugkörpern) das Einvernehmen schriftlich und bis auf Widerruf unter gleichzeitiger Festlegung von Ausübungszeiten hergestellt wurde. Abs. 1 findet zudem keine Anwendung bei Winterdienststätigkeiten, die zum Schutze von Personen oder Sachen erforderlich sind.

§ 2

Wer gegen § 1 Abs. 1 bzw. 2 dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 4 Abs. 1 Tiroler Landes-Polizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.450.- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem ordnungsgemäßen Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Josef Dillersberger, Bürgermeister

